



ETHISIERUNG DES RECHTS

GRUNDLAGEN, GEFAHREN UND CHANCEN IN INTERDISZI-
PLINÄRE PERSPEKTIVE



UNI
FREIBURG

Symposium, Freiburg 29./30.9.2011

ETHISIERUNG DES EUROPARECHTS – GRUNDRECHTLICHE GRENZEN UND POLITISCHE PRAKTIKEN

(Abstract)

Hans Christian Wilms
Heidelberg

Prof. Dr. Silja Vöneky (Herausgeberin).

Max-Planck-Forschungsgruppe
Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht
Im Neuenheimer Feld 535
69120 Heidelberg, Germany
ethikrecht2011@mpil.de

Institut für Öffentliches Recht
Abt. 2 (Völkerrecht und Rechtsvergleichung)
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Freiburg
Platz der Alten Synagoge 1
79098 Freiburg im Breisgau, Germany
voelkerrecht@jura.uni-freiburg.de

www.ethisierungrecht.de

Dieses Dokument steht unter dem Schutz des deutschen Urheberrechts. Anfragen richten Sie bitte an
Hans Christian Wilms.

Ethisierung des Europarechts – Grundrechtliche Grenzen und politische Praktiken

Abstract

Ethik ist die Theorie des richtigen Handelns, die Rechtfertigungsdisziplin des Guten und Richtigen. Jede normsetzende Institution ist daran interessiert auch von sich behaupten zu können das ethisch Richtige und Gute zu tun, stets richtig zu handeln. Die Erfüllung jenes Anspruchs wird aber dann erschwert, wenn sich Grenzbereiche auftun, deren Beherrschung noch nicht gewährleistet ist. Die Europäischen Organe erkannten bereits in den 1980er Jahren, dass mit der Erweiterung ihres Aufgabenbereichs um den Bereich Forschung und Technologie durch die Einheitliche Europäische Akte auch Probleme entstehen, denen sie sich auch auf gemeinschaftlicher Ebene stellen müssen. Die Bewältigung der ethischen Probleme der modernen Wissenschaft musste auch bei der Europäischen Forschungsförderung und –koordinierung gewährleistet bleiben, ein Unterfangen, das durch den Pluralismus der Mitgliedsstaaten weiter erschwert wurde.

Der Vortrag beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie dabei ethische Forderungen in Europäische Normen integriert wurden und wie ethische Bewertungen in Rechtsetzungs- und Entscheidungsprozesse einfließen sollten. Vor allem die jüngsten Versuche der Europäischen Kommission, durch einen sogenannten Verhaltenskodex die Nanowissenschaft und -technologie in Europa im Gewand einer unverbindlichen Handlungsform zu ethisch vertretbarer Forschung anzuleiten, soll dabei im Mittelpunkt des Interesses stehen, da sich anhand seiner Entstehung und seiner Inhalte die Chronologie der Ethisierung des Europäischen Wissenschaftsrechts nachzeichnen lässt.

Unter einer Ethisierung des Europarechts soll dabei die Entwicklung verstanden werden, neben dem Maßstab des geltenden Primär- und Sekundärrechts einen parallelen Sollensmaßstab zu generieren, dessen Normen nicht mehr oder nur unzureichend an den Maßstab des Rechts rückgebunden sind. Dies geschah vor allem durch die Inkorporierung von Öffnungsklauseln für ethische Normen in das Sekundärrecht und die Etablierung eines advokatorischen Beratungsgremiums

zur institutionellen Beratung in ethischen Fragen, der European Group on Ethics (EGE). Zudem wurden durch verschiedene dynamische Verweise internationale Dokumente in die Bewertungsmaßstäbe der Institutionen einbezogen, deren rechtliche Verbindlichkeit bezweifelt oder negiert werden kann.

Dieser Entwicklung wurde durch den Vertrag von Lissabon ein Riegel vorgeschoben, der eine Neukonzipierung dieser Maßnahmen erfordert: Die primärrechtliche Verankerung der Grundrechtecharta. Der Vortrag wird aufzeigen, dass mit der Kodifizierung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit in Artikel 13 der Grundrechtecharta eine Divergenz zwischen den rechtlichen und ethischen Bewertungen einhergegangen ist, die vor allem auf die Übernahme der Stellungnahmen der EGE durch die Kommission basiert. Dabei ist zu beobachten, dass der ethische Diskurs des Beratungsgremiums nicht an die Grundrechte rückgebunden ist, was dann als bedenklich einzuordnen ist, wenn die durch Art. 51 Absatz 1 der Grundrechtecharta gebundene Europäische Kommission deren Stellungnahmen in ihren Normsetzungs- und Entscheidungsprozessen übernimmt. Auf diese Vorgehensweise war es zurückzuführen, dass die Wissenschaftsfreiheit durch den Verhaltenskodex für Nanowissenschaft und -technologie nicht nur keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr unterhöhlt und eingeschränkt wird, ein Befund, der den Schutz der neu kodifizierten Grundrechte in Europa in Frage stellt.

Sollen die Grundrechte aber in Zukunft ihre Funktion in Europa als Grundlage gemeinsamer, universeller Werte ausfüllen können, dürfen die Europäischen Organe nicht durch eine Diffusion paralleler Sollensmaßstäbe einzelne Grundrechte aushebeln. Insofern müssen sich die politischen Entscheidungsträger der Tatsache beugen, dass bereits eine ethische Rahmenordnung als geltendes Recht in der Union gilt und insoweit eine Verlagerung von Beurteilungsmaßstäben nicht im Sinne der gemeinsamen Idee von Europa sein kann. Die Ethisierung des Europarechts darf in dieser Form demnach nicht voranschreiten. Es muss vielmehr die grundrechtliche Ordnung primär in Bezug genommen werden, vor allem wenn sich Organe wie die Kommission Steuerungswirkungen bezüglich der wissenschaftlichen, berufsethischen Normen erhoffen.